



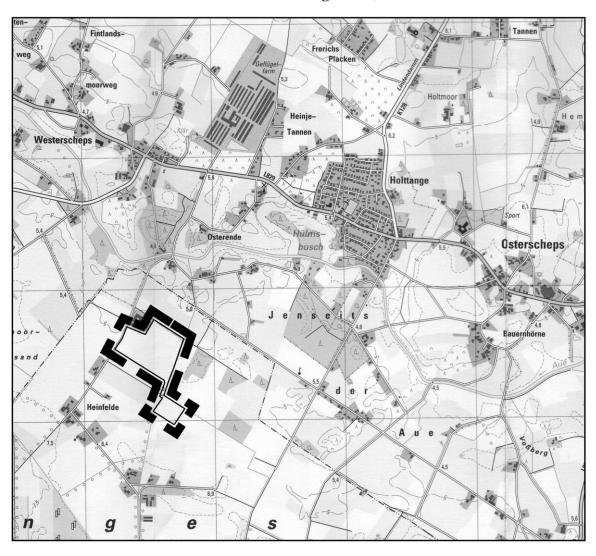
Bebauungsplan Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" 2. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205 (1. Änderung und Erweiterung) -

-Entwurf-

-Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB-



INHALT

| 1 (| GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG | 3 |
|------------|-------------------------------------|----|
| 1.1 | ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG | 3 |
| 1.2 | VERFAHRENSSTAND | 4 |
| 1.3 | GELTUNGSBEREICH | 4 |
| 2 F | PLANERISCHE VORGABEN | 5 |
| 2.1 | FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG | 5 |
| 2.1 | | |
| | BESTANDSSTRUKTUREN | |
| | | |
| 3.1 | | |
| 3.2 | | |
| 3.3 3.4 | | |
| | | |
| 4 I | INHALT DES BEBAUUNGSPLANES | 11 |
| 4.1 | SONDERGEBIET BESTAND | 11 |
| 4.2 | VERKEHRSFLÄCHEN | 12 |
| 4.3 | 3 VERSORGUNGSANLAGEN GAS | 12 |
| 4.4 | | |
| 4.5 | | |
| | 4.5.1 Geruchsimmissionen | |
| | 4.5.2 Gewerbelärm | |
| - | 4.5.3 Verkehrslärm | |
| | 4.5.4 Seuchenhygiene | |
| 5 U | UMWELTPRÜFUNG | 13 |
| 6 V | VER- UND ENTSORGUNG | 14 |
| 6.1 | Oberflächenentwässerung | 14 |
| 6.2 | | |
| 6.3 | | |
| 6.4 | Trinkwasserversorgung | 14 |
| 6.5 | | |
| 6.6 | | |
| 6.7 | BRANDSCHUTZ | 14 |
| 7 I | HINWEISE | 15 |
| 7.1 | Baunutzungsverordnung | 15 |
| 7.2 | 2 ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE | 15 |
| 7.3 | 3 ALTLASTEN | 15 |
| 7.4 | 4 GEWÄSSERRÄUMSTREIFEN | 15 |
| 7.5 | | |
| 7.6 | 5 ÜBERDECKUNG EINES BEBAUUNGSPLANES | |

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

In Friesoythe Heinfelde wurde vor einigen Jahren die Bauleitplanung "Biogasanlage Heinfelde" durchgeführt. Im Ergebnis einer Standortuntersuchung erwies sich dieser Standort als geeignet für die Ansiedlung von größeren Biogasanlagen. Zwischenzeitlich ist das Plangebiet in wesentlichen Bereichen mit entsprechenden gewerblichen Anlagen bebaut.

Ziel der vorliegenden Änderungsplanung ist die es, die Stoffe "Wasserwerksschlämme und Klärschlamm" in Spiegelstrich 4 der textlichen Festsetzung Nr. 1 Sondergebiete "Biogas / Regenerative Energien" unter 1.1 zu konkretisieren bzw. um 2 Stoffe zu ergänzen. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die beiden Stoffe sollen aus folgenden Gesichtspunkten mit in die Planung aufgenommen werden:

- 1. Wasserwerksschlämme und Klärschlämme sind keine gefährlichen Abfälle
- 2. Wasserwerksschlämme und Klärschlämme bzw. verwandte Stoffe sind bereits wesentlicher Teil der bestehenden Genehmigungen der Biogasanlagen [siehe Anhang "Bioenergie Genehmigung" vom 07.05.2012]:
 - AVV 19 09 03, Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser, Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - -AVV 02 02 04, 02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 02 07 05, Nahrungs- und Genussmittelherstellung, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - AVV 19 09 01, Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser, feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 3. Das Holz als Primärbrennstoff für die Trocknungsanlagen ist über die Firma BVH bereits im Sondergebiet vorhanden und ist planungsrechtlich bereits zulässig.
- 4. Blockheizkraftwerke sind planungsrechtlich bereits zulässig und dienen neben Holz als Wärmequelle für die Trocknung.
- 5. Trocknungsanlagen auf Basis der Verbrennung und BHKW sind planungsrechtlich bereits zulässig. Die zu trocknenden Stoffe unterscheiden sich grundsätzlich kaum von den genannten Stoffen Biomasse und Reststoffen aus dem Biogasprozess (zumal sie in ähnlicher Form bereits in den Biogasanlagen eingesetzt werden).
- 6. Im Interesse einer ökologisch sinnvollen und für öffentliche Kassen und Verbraucher günstigen Verwertung von Klärschlämmen und Wasserwerksschlämmen ist es sinnvoll dezentral regionale Kapazitäten zu schaffen und vorhandene Ressourcen (Landschaftspflegematerial als Brennstoff und Abwärme aus BHKW's) zu nutzen.
- 7. Gemeinsam mit dem OOWV und der AGRAVIS Raiffeisen AG wird im Sondergebiet bereits eine Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht ge-

fährlichen Abfällen (Eisenschlämme aus der Trinkwasseraufbereitung) betrieben [siehe Anhang "Genehmigung Eisenschlamm" vom 01.12.2014]

Die skizzierte Planungsabsicht erfordert die 2. Änderung, der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 205 (1. Änderung und Erweiterung) wird überplant.

1.2 Verfahrensstand

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am die Neuaufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde amortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ... 2016 die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2016 bis ... 2016 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 2016 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

1.3 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Heinfelde, es umfasst insgesamt ca. 17,1 ha.

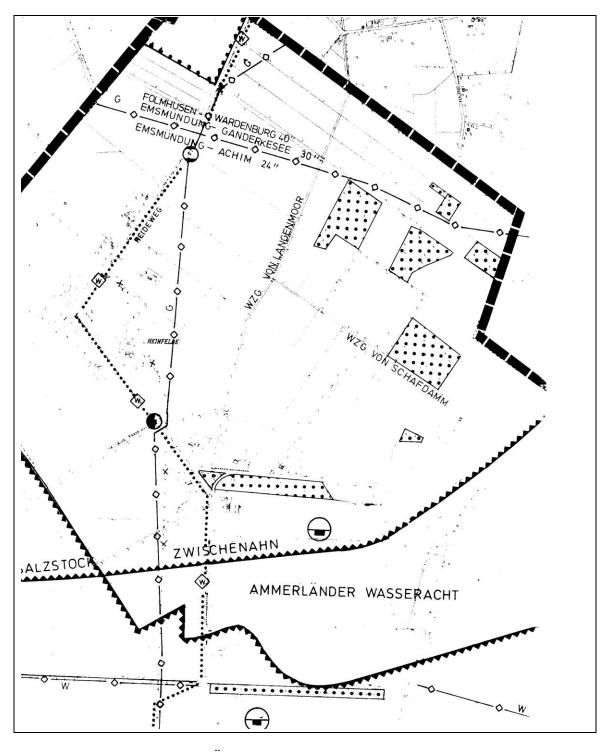
Die genaue Lage und Ausdehnung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Auf dem Deckblatt der Begründung befindet sich ein Übersichtsplan.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Flächennutzungsplanung

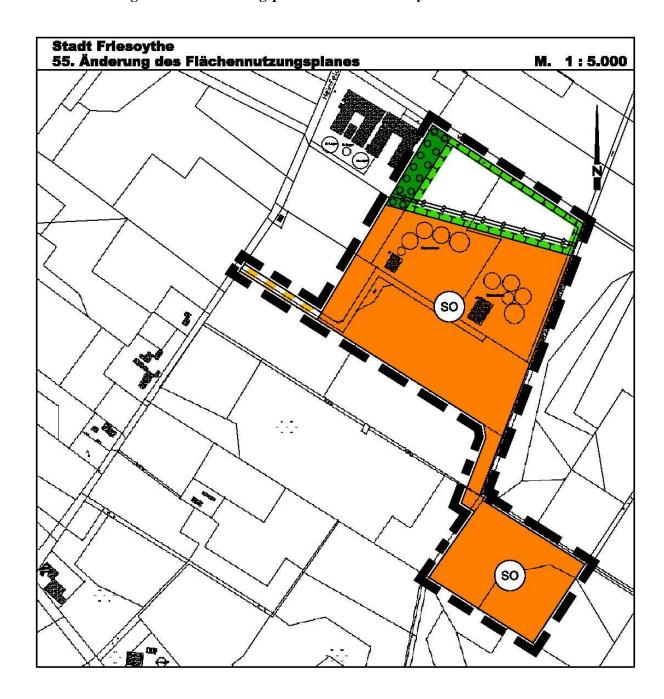
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe 1995 werden für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Norden ist eine überregionale Gasleitung dargestellt.

Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe 1995



Im Umfeld befindet sich die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe



65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe

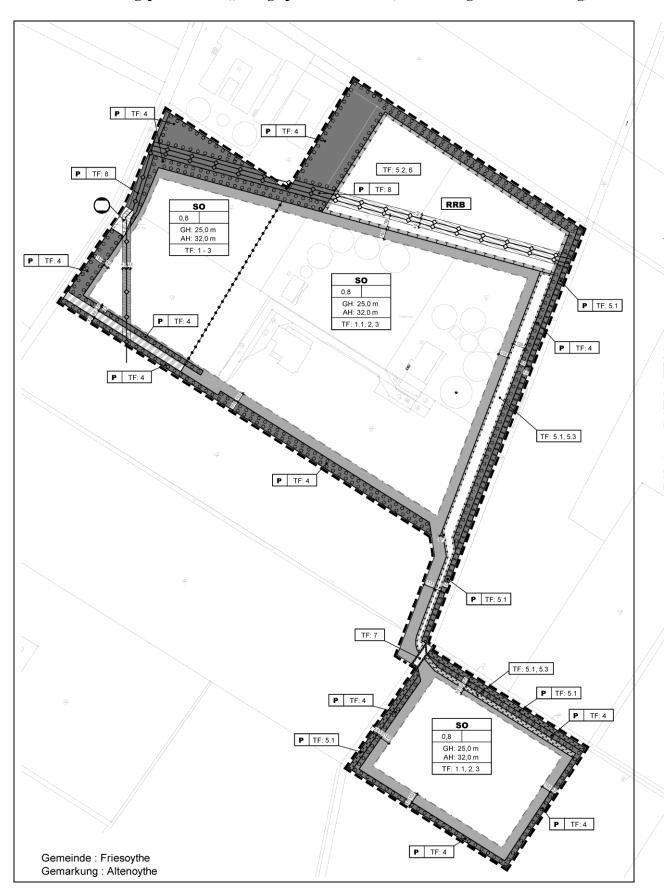


Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Erweiterungsbereich an der Heinfelder Straße

2.2 Bebauungsplan Nr. 205 (1. Änderung und Erweiterung)

Der Bereich der 2. Änderung wird durch das Plangebiet der Bebauungsplanes Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" (1. Änderung und Erweiterung) planungsrechtlich abgedeckt.

Bebauungsplan Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" (1. Änderung und Erweiterung)



Diese rechtskräftige Bauleitplanung wird von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 überdeckt werden, die dortigen Festsetzungen werden fast vollständig übernommen.

3 Bestandsstrukturen

3.1 Bestand

Das Plangebiet ist geprägt durch die vorhandenen beiden Biogasanlagen, die Lagerhalle und den Betrieb zur Naturholz - Aufarbeitung. Nordwestlich des Plangebietes liegt zudem eine große Sauenzuchtanlage.

Der nordwestliche (Erweiterungs-)Bereich des Plangebietes stellt sich heute als landwirtschaftliche Ackerfläche dar. An der Heinfelder Straße befindet sich eine Druckreduzierstation für Erdgas der EWE mit entsprechender Leitungsanbindung, im Norden verlaufen hier parallel 2 überregionale Gasleitungen.

3.2 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet liegt an der Heinfelder Straße. Es ist damit an das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

- 1. Zum Sondergebiet ist derzeit mit folgendem Verkehrsaufkommen auf der Heinfelder Straße zu rechnen: Während der Ernteereignisse (Anlieferung von Mais,) ist mit täglich mit 200 Schleppertransporten zu rechnen. An normalen Werktagen ist für die Biogasanlagen, die Getreidetrocknung und Naturholzverwertung mit täglichen Lieferverkehren von ca. 20 Lkw's für die Biogasanlagen/Getreidetrocknung und ca. 20 Lkw's für die Naturholzverwertung auszugehen.
- 2. Durch die Erweiterung um die beiden Stoffe Wasserwerksschlämme und Klärschlämme wird das Verkehrsaufkommen etwas ansteigen. Die Anzahl der täglichen Lieferverkehre wird derzeit mit ca. 2 Lkw's für die Wasserwerksschlammtrocknung und 8 Lkw's für die Wasserwerksschlammtrocknung angesetzt.

Die Heinfelder Straße ist in Richtung Edewecht bzw. L 829 bereits für den landwirtschaftlichgewerblichen Verkehr ausgebaut bzw. ertüchtigt worden. Dazu liegen Vereinbarungen mit der Stadt Friesoythe und der Gemeinde Edewecht vor. Die neuen Verkehre werden ebenfalls komplett über diesen Straßenabschnitt der Heinfelder Straße abgewickelt werden.

3.3 Immissionen

Das Plangebiet ist mit Geruchsimmissionen vorbelastet. Zur damaligen Bauleitplanung wurde ein Geruchsgutachten erstellt, nach dieser Immissionsprognose konnten alle Richtwerte eingehalten werden.

Zwischenzeitlich wurden im Rahmen der verschiedenen Baugenehmigungen für die Biogasanlagen neue Gutachten erarbeitet. Das derzeit letzte Gutachten stammt aus dem Jahre 2006 und ist auf Grundlage des Rechenprogramms Austal 2000 erstellt worden, in dieses Gutachten wurde die Gesamtbelastung (Sauenzuchtanlage, 2 Biogasanlagen, Lagerhalle) eingestellt (Geruchsgutachten für die Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 835 kw in Friesoythe - Heinfelde, Mai 2006, Richter und Hüls). Grundlage für die Berechnung war die GIRL.

Derzeit wird ein aktuelles Gutachten zur Beurteilung der Geruchssituation auf dem Betriebsgelände erarbeitet. Die Ergebnisse werden in das laufende Bauleitplanverfahren eingearbeitet werden.

3.4 Altlasten

Für das Plangebiet und in einem Umkreis von 500 m liegen derzeit keine Kenntnisse über Altlasten vor.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

Als Art der baulichen Nutzung wird hier - wie in der bisherigen Planung - ein Sondergebiet "Biogas/regenerative Energien" gemäß textlicher Festsetzung Nr. TF 1.1 festgesetzt. Als Art der baulichen Nutzung werden Sondergebiete "Biogas/regenerative Energien" festgesetzt.

Es sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:

- Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von insgesamt max. 4 MW (BHKWs einschl. zugehöriger Gebäude, Fermenter, Endlager, Vorlagebehälter, sonstige Betriebsgebäude und Container)
- Halle und Flächen zur Lagerung von Festmist und sonstiger Biomasse
- Lagerflächen und Anlagen zur Aufbereitung von Biomasse im Sinne einer energetischen Nutzung (Schredderanlagen, Verbrennung)
- Anlagen zur Nutzung der Abwärme aus der Energieerzeugung (Verbrennung, BHKW) für die Trocknung von Biomasse, Futtermitteln, Holzschnitzel, Torf und Reststoffe aus dem Biogasprozess
- Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten wie z.B. Futtermittel, (Mineral-)Dünger und Saatgut
- Anlagen zur Sammlung, Lagerung und Verarbeitung von Bauschutt
- Lagergebäude und -flächen
- Verkehrsflächen

Der Abstand zwischen Hallen zur Festmistlagerung und sonstiger Biomasse und der Sauenzuchtanlage muss mindestens 200 m betragen.

Im straßenseitigen Sondergebiet an der Heinfelder Straße sind zusätzlich folgende Anlagen zulässig:

• Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und zur Einspeisung in das Erdgasnetz

Diese Anlagenliste bezieht sich auf die bisher zugelassenen Nutzungen aus den Bebauungsplanverfahren Nr. 205 (1. Änderung und Erweiterung). Neu werden hier die beiden Stoffe "Wasserwerksschlämme und Klärschlamm" in Spiegelstrich 4 konkretisiert bzw. ergänzt.

4.1 Sondergebiet Bestand

Es werden die zeichnerische Festsetzungen und Nutzungskennziffern aus der alten Planung komplett übernommen.

Die großzügige Ausweisung von Baugrenzen ist sinnvoll, da somit eine unnötige Differenzierung zur Problematik von Haupt- und Nebenanlagen bei solchen technischen Anlageteilen vermieden werden kann.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, denn eine zusätzliche Ausformulierung erscheint nicht zweckmäßig da wegen der Art einer Biogasanlage, die aus mehreren Anlagenteilen besteht, hier keine greifbare Regelungsdichte erzielt werden kann.

Die Gebäude- und Anlagehöhen nicht verändert.

4.2 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Heinfelder Straße erschlossen und von dort aus über eine private Straße angeschlossen.

4.3 Versorgungsanlagen Gas

Das Plangebiet wird im Norden von 2 überregionalen Gashochdruckleitungen gequert, diese werden mit einem Schutzstreifen übernommen und gesichert. An der Heinfelder Straße befindet sich eine Gasdruckreduzierstation.

Von der Gasdruckstation an der Heinfelder Straße verläuft eine regionale Gashochdruckleitung nach Südwesten. Die Trasse wird gekennzeichnet.

Die Schutzstreifen der genannten Leitungen betragen, zu jeder Seite der Trasse, jeweils 4 m, dieser ist in der Planzeichnung festgesetzt.

4.4 Begrünung

Die Grünfestsetzungen sind von der textlichen Änderung nicht unberührt.

4.5 Immissionen

4.5.1 Geruchsimmissionen

Wie bereits unter Kapitel 3.3 ausgeführt, werden die Anlagen auf dem Gelände auf Grundlage von Geruchsgutachten betrieben, derzeit wird ein neues Geruchsgutachten für die Gesamtanlage erarbeitet. Durch die Bauleitplanung ergibt sich keine unmittelbare Änderung.

4.5.2 Gewerbelärm

Für den Gewerbelärm sind im Rahmen von Genehmigungen Schallgutachten vorlegt worden, die gesetzlichen Richtwerte werden eingehalten.

4.5.3 Verkehrslärm

Hinsichtlich des zu erwartenden Lärmes auf der Heinfelder Straße wurde eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt. Hier werden die Orientierungswerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts wurde zur damaligen Planung eingehalten.

4.5.4 Seuchenhygiene

Aufgrund der Nachbarschaft der Sauenzuchtanlage und der geplanten Biogasanlage ergeben sich Anforderungen an die Seuchenhygiene. Auf Anregung des Veterinäramtes des Landkreises

Cloppenburg wurde seinerzeit vereinbart, dass Hallen die den Biogasanlagen dienen und z.B. Festmist oder sonstige Biomasse lagern einen Mindestabstand von 200 m zur Sauenzuchtanlage einhalten müssen. Diese Forderung wurde bereits in die textliche Festsetzung Nr. 1 aufgenommen.

5 Umweltprüfung

Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung, das nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Es handelt sich bei der Änderung um eine textliche Änderung, eine Neuversiegelung ist mit der Planung nicht verbunden. Durch die Änderung werden 2 zusätzliche Stoffe zur Verwertung im Sondergebiet zugelassen. Infolgedessen werden sich die Lkw-Fahrten etwas erhöhen. Nach überschlägiger Einschätzung wird das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser der vorhandenen Biogasanlagen und sonstigen Nutzungen wird in das naturnahe Regenversickerungsbecken östlich des Sondergebietes im Wesentlichen über Gräben abgeführt.

6.2 Schmutzwasserkanalisation

Die Abwässer der Sozialgebäude werden durch eine Kleinkläranlage geklärt.

6.3 Abfallentsorgung

Es ist keine Abfallentsorgung über den Landkreis Cloppenburg erforderlich. Unregelmäßig anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

6.4 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des OOWV. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

6.5 Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Gas erfolgt durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der EWE AG. Die Stromeinspeisung erfolgt über ein 20 KV-Kabel zur nächsten 20 KV-Station, diese liegt in etwa 1,5 km Entfernung Richtung Westerscheps.

Das Plangebiet wird im Norden von 2 überregionalen Gasleitungen gequert, diese werden mit einem Schutzstreifen übernommen und gesichert.

Von der Gasdruckstation an der Heinfelder Straße verläuft eine Gasleitung nach Südwesten, die Trasse wird ebenfalls gekennzeichnet und von überbaubaren Flächen freigehalten.

6.6 Telekommunikation

Der Anschluss an das zentrale Telekommunikationsnetz erfolgt u. a. durch die Deutsche Telekom AG.

6.7 Brandschutz

Für die Löschwasserversorgung stehen ein Tiefbrunnen auf dem Betriebsgelände und ein Hydrant in der Heinfelder Straße zur Verfügung.

7 Hinweise

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990.

7.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

7.3 Altlasten

Im Umkreis von 500 m sind keine Kenntnisse über Altlasten vorhanden.

Bei konkreten Hinweisen auf Altablagerungen im weiteren Planungsverfahren wird die Untere Abfallbehörde informiert.

7.4 Gewässerräumstreifen

Der Gewässerräumstreifen ist von jeglicher Bebauung und dauerhaftem Bewuchs freizuhalten.

7.5 Gashochdruckleitungen

- 1. Die Trassen der Gashochdruckleitungen und ihre Schutzbereiche sind von dauerhaftem Bewuchs freizuhalten. Erdarbeiten sind in diesem Bereich ebenfalls unzulässig.
- 2. Die "Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" wird im Zuge von Erschließungs- und Bauarbeiten beachtet, zuvor findet eine Abstimmung der Erschließungsplanung mit der EWE statt.

7.6 Überdeckung eines Bebauungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 "Energiepark Heinfelde überdeckt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" "(1. Änderung und Erweiterung).

Mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 "Energiepark Heinfelde" tritt der Bebauungsplan Nr. 205 (1. Änderung und Erweiterung) außer Kraft.

Friesoythe, den 2016

.....

Bürgermeister (Sven Stratmann)

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung



Oldenburg, den 19.05.2016

M. Lux - Dipl.-Ing. -